

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 21

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 13.02.2024, Az.: 43-610-046, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 12.09.2023 der Gemeinde Sengenthal mit folgender Auflage genehmigt:

„Die Gemeinde Sengenthal lässt für die Verlängerung der öffentlichen Straße „Schlierfer Holz“ bis zum öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal einen Korridor von 12 m Breite frei für eine mögliche Anschlussstraße im Zuge des geplanten 3-streifigen Bundesstraßenausbaus.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 12.09.2023 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Einbeziehung der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 183/9 und Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) sowie Einbeziehung der bisher als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Festsetzung der bisher als Ausgleichsfläche dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als landwirtschaftliche Fläche.

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 181 (Teilfläche), Fl.Nr. 181/2, Fl.Nr. 185/2 und Fl.Nr. 182/2 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 180 (Teilfläche) und Fl.Nr. 185 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Straßenverkehrsfläche und private, öffentliche Grünfläche.

Die zur Darstellung des Gewerbegebiets vorgesehene Fläche beginnt südlich bzw. östlich des Sondergebiets und Gewerbegebiets „SO Nahversorgung und GE Schlierferheide Nord“ und reicht im Norden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 183, Gemarkung Sengenthal. Im Osten wird die Planungsfläche durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 76, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Süden reicht die Planungsfläche bis zu den Grundstücken Fl.Nrn. 182 (Teilfläche), Fl.Nr. 175, Fl.Nr. 180 bzw. bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal und im Westen bis zu dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.02.2024

gez.

Brandenburger

1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.02.2024
Abgenommen ab	22.03.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 21

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 13.02.2024, Az.: 43-610-046, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 12.09.2023 der Gemeinde Sengenthal mit folgender Auflage genehmigt:

„Die Gemeinde Sengenthal lässt für die Verlängerung der öffentlichen Straße „Schlierfer Holz“ bis zum öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal einen Korridor von 12 m Breite frei für eine mögliche Anschlussstraße im Zuge des geplanten 3-streifigen Bundesstraßenausbaus.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 12.09.2023 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Einbeziehung der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 183/9 und Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) sowie Einbeziehung der bisher als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Festsetzung der bisher als Ausgleichsfläche dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als landwirtschaftliche Fläche.

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 181 (Teilfläche), Fl.Nr. 181/2, Fl.Nr. 185/2 und Fl.Nr. 182/2 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 180 (Teilfläche) und Fl.Nr. 185 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Straßenverkehrsfläche und private, öffentliche Grünfläche.

Die zur Darstellung des Gewerbegebiets vorgesehene Fläche beginnt südlich bzw. östlich des Sondergebiets und Gewerbegebiets „SO Nahversorgung und GE Schlierferheide Nord“ und reicht im Norden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 183, Gemarkung Sengenthal. Im Osten wird die Planungsfläche durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 76, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Süden reicht die Planungsfläche bis zu den Grundstücken Fl.Nrn. 182 (Teilfläche), Fl.Nr. 175, Fl.Nr. 180 bzw. bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal und im Westen bis zu dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.02.2024

gez.

Brandenburger

1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.02.2024
Abgenommen ab	22.03.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 21

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 13.02.2024, Az.: 43-610-046, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 12.09.2023 der Gemeinde Sengenthal mit folgender Auflage genehmigt:

„Die Gemeinde Sengenthal lässt für die Verlängerung der öffentlichen Straße „Schlierfer Holz“ bis zum öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal einen Korridor von 12 m Breite frei für eine mögliche Anschlussstraße im Zuge des geplanten 3-streifigen Bundesstraßenausbaus.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 12.09.2023 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Einbeziehung der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 183/9 und Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) sowie Einbeziehung der bisher als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Festsetzung der bisher als Ausgleichsfläche dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als landwirtschaftliche Fläche.

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 181 (Teilfläche), Fl.Nr. 181/2, Fl.Nr. 185/2 und Fl.Nr. 182/2 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 180 (Teilfläche) und Fl.Nr. 185 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Straßenverkehrsfläche und private, öffentliche Grünfläche.

Die zur Darstellung des Gewerbegebiets vorgesehene Fläche beginnt südlich bzw. östlich des Sondergebiets und Gewerbegebiets „SO Nahversorgung und GE Schlierferheide Nord“ und reicht im Norden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 183, Gemarkung Sengenthal. Im Osten wird die Planungsfläche durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 76, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Süden reicht die Planungsfläche bis zu den Grundstücken Fl.Nrn. 182 (Teilfläche), Fl.Nr. 175, Fl.Nr. 180 bzw. bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal und im Westen bis zu dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.02.2024

gez.

Brandenburger

1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.02.2024
Abgenommen ab	22.03.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 21

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 13.02.2024, Az.: 43-610-046, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 12.09.2023 der Gemeinde Sengenthal mit folgender Auflage genehmigt:

„Die Gemeinde Sengenthal lässt für die Verlängerung der öffentlichen Straße „Schlierfer Holz“ bis zum öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal einen Korridor von 12 m Breite frei für eine mögliche Anschlussstraße im Zuge des geplanten 3-streifigen Bundesstraßenausbaus.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 12.09.2023 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Einbeziehung der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 183/9 und Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) sowie Einbeziehung der bisher als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Festsetzung der bisher als Ausgleichsfläche dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als landwirtschaftliche Fläche.

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 181 (Teilfläche), Fl.Nr. 181/2, Fl.Nr. 185/2 und Fl.Nr. 182/2 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 180 (Teilfläche) und Fl.Nr. 185 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Straßenverkehrsfläche und private, öffentliche Grünfläche.

Die zur Darstellung des Gewerbegebiets vorgesehene Fläche beginnt südlich bzw. östlich des Sondergebiets und Gewerbegebiets „SO Nahversorgung und GE Schlierferheide Nord“ und reicht im Norden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 183, Gemarkung Sengenthal. Im Osten wird die Planungsfläche durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 76, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Süden reicht die Planungsfläche bis zu den Grundstücken Fl.Nrn. 182 (Teilfläche), Fl.Nr. 175, Fl.Nr. 180 bzw. bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal und im Westen bis zu dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.02.2024

gez.

Brandenburger

1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.02.2024
Abgenommen ab	22.03.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 21

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 13.02.2024, Az.: 43-610-046, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 12.09.2023 der Gemeinde Sengenthal mit folgender Auflage genehmigt:

„Die Gemeinde Sengenthal lässt für die Verlängerung der öffentlichen Straße „Schlierfer Holz“ bis zum öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal einen Korridor von 12 m Breite frei für eine mögliche Anschlussstraße im Zuge des geplanten 3-streifigen Bundesstraßenausbaus.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 12.09.2023 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Einbeziehung der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 183/9 und Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) sowie Einbeziehung der bisher als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Festsetzung der bisher als Ausgleichsfläche dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als landwirtschaftliche Fläche.

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 181 (Teilfläche), Fl.Nr. 181/2, Fl.Nr. 185/2 und Fl.Nr. 182/2 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 180 (Teilfläche) und Fl.Nr. 185 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Straßenverkehrsfläche und private, öffentliche Grünfläche.

Die zur Darstellung des Gewerbegebiets vorgesehene Fläche beginnt südlich bzw. östlich des Sondergebiets und Gewerbegebiets „SO Nahversorgung und GE Schlierferheide Nord“ und reicht im Norden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 183, Gemarkung Sengenthal. Im Osten wird die Planungsfläche durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 76, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Süden reicht die Planungsfläche bis zu den Grundstücken Fl.Nrn. 182 (Teilfläche), Fl.Nr. 175, Fl.Nr. 180 bzw. bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal und im Westen bis zu dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.02.2024

gez.

Brandenburger

1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.02.2024
Abgenommen ab	22.03.2024

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Sengenthal durch das Deckblatt Nr. 21

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Mit Bescheid vom 13.02.2024, Az.: 43-610-046, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 12.09.2023 der Gemeinde Sengenthal mit folgender Auflage genehmigt:

„Die Gemeinde Sengenthal lässt für die Verlängerung der öffentlichen Straße „Schlierfer Holz“ bis zum öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal einen Korridor von 12 m Breite frei für eine mögliche Anschlussstraße im Zuge des geplanten 3-streifigen Bundesstraßenausbaus.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 12.09.2023 wirksam; gleichzeitig wird der bisherige Flächennutzungs- und Landschaftsplan insoweit unwirksam.

Einbeziehung der bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 183/9 und Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) sowie Einbeziehung der bisher als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Festsetzung der bisher als Ausgleichsfläche dargestellte Grundstück Fl.Nr. 182 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als landwirtschaftliche Fläche.

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 181 (Teilfläche), Fl.Nr. 181/2, Fl.Nr. 185/2 und Fl.Nr. 182/2 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).

Einbeziehung der bisher als Sondergebiet dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 180 (Teilfläche) und Fl.Nr. 185 (Teilfläche), Gemarkung Sengenthal als Straßenverkehrsfläche und private, öffentliche Grünfläche.

Die zur Darstellung des Gewerbegebiets vorgesehene Fläche beginnt südlich bzw. östlich des Sondergebiets und Gewerbegebiets „SO Nahversorgung und GE Schlierferheide Nord“ und reicht im Norden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 183, Gemarkung Sengenthal. Im Osten wird die Planungsfläche durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 76, Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Süden reicht die Planungsfläche bis zu den Grundstücken Fl.Nrn. 182 (Teilfläche), Fl.Nr. 175, Fl.Nr. 180 bzw. bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 79, Gemarkung Sengenthal und im Westen bis zu dem Grundstück Fl.Nr. 181, Gemarkung Sengenthal.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden * in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 11, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., den 19.02.2024

gez.

Brandenburger

1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.02.2024
Abgenommen ab	22.03.2024